

# **REGLEMENT**

## **über das Bestattungs- und Friedhofwesen**

## Die Gemeinde Herbetswil

- gestützt auf § 2 der Kant. Verordnung über das Bestattungswesen beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Gemeinde Herbetswil

#### § 2

Zur Erfüllung der im Rahmen dieser Verordnung sich ergebenden Aufgaben ist die Friedhofkommission zuständig. Ihr obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofes und über das Bestattungswesen, insbesondere über die Obliegenheiten des Totengräbers, des Sarglieferanten, des Friedhofgärtners, des Friedhofabwartes, des Abwartes der Aufbahrungshalle und sämtliche am Bestattungswesen beteiligten Personen.

#### § 3

Die Friedhofkommission bestimmt:

- a) einen Friedhofabwart, welcher nach speziellem Pflichtenheft Anlagen, Wege, Einfriedung der Friedhoffelder und der Gräber zu besorgen hat;
- b) einen Abwart für die Aufbahrungshalle, dessen Aufgaben in einem speziellen Pflichtenheft umschrieben sind;
- c) einen Totengräber, dessen Aufgaben ebenfalls gesondert definiert sind.

### B. Friedhofordnung

#### Allgemeines

#### § 4

1. Behörden und Bevölkerung haben alles daran zu setzten, um dem Friedhof den Charakter einer ernstesten und würdigen Ruhestätte zu verleihen.
2. Die Besucher sind gehalten, möglichst Stille zu bewahren und die Kinder entsprechend zu beaufsichtigen.

#### § 5

1. Die Friedhofanlage ist dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten.
2. Alle Verunreinigungen oder Beschädigungen der Gräber, Anlagen und Grabmäler, Zierbäume und Blumen, Wege, Bänke und Einfriedungen sind strengstens verboten. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist ebenfalls untersagt. Für die durch Kinder verursachten Schäden sind deren Eltern oder gesetzliche Vertreter haftbar. Verdorbene Blumen, Sträucher usw. sind an den beim Friedhof angewiesenen Abfallorten zu deponieren. Wer private Haushaltabfälle im Friedhofcontainer deponiert, kann verzeigt und mit einer Busse von Fr. 200.00, im Wiederholungsfalle mit Fr. 500.00 bestraft werden.

3.  
Im Winter sind der Zugang zur Aufbahnhalle und die Hauptwege zu den Gräbern durch den Friedhofabwart vom Schnee freizulegen und allenfalls Massnahmen zur Bekämpfung von Glatteis zu treffen.

## Anlagen der Gräber

### § 6

Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabanlagen zur Verfügung:

- Abt. A = Reihengräber für Erdbestattungen Erwachsene und Kinder
- Abt. B = Reihengräber für Urnenbestattungen
- Abt. C = Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen

Die Gräber der Abteilung A und B werden der Reihe nach in einer geraden Linie angelegt und eine neue Linie ist erst zu beginnen, wenn die vorhergehende ausgefüllt ist.

### § 7

Die Anordnung der Gräber auf den einzelnen Feldern erfolgt nach speziellem Plan. Die Gräber weisen folgende Abmessungen auf:

	Länge	Breite	Tiefe
Erdgrab	160 cm	60 cm	mind. 180 cm
Erdgrab Kinder	160 cm	60 cm	mind. 120 cm
Urnengrab	120 cm	60 cm	mind. 80 cm

### § 8

1.  
Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Aschenurnen auch im Grabe eines Angehörigen erfolgen. Die Mindestgrabruhe (Urnen) beträgt in solchen Fällen 10 Jahre. Die Ruhezeit des Erdbestatteten erfährt durch nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es dürfen nur Holz- oder Tonurnen verwendet werden.

2.  
In einem Urnengrab können maximal zwei Urnen bestattet werden. Die zweite Urne muss aber innert 5 Jahren bestattet werden, damit die minimale Grabruhe von 10 Jahren eingehalten werden kann. Die Freilegung des Urnengrabes erfolgt durch den Totengräber, die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen.

### § 9

Die Grabruhe für Erdbestattete beträgt 22 Jahre.  
Die Grabruhe für Urnenbestattete beträgt 15 Jahre.

### § 10

Nach Ablauf der vorgenannten Ruhezeit kann die Friedhofbehörde die Räumung der betreffenden Grabreihe anordnen. Die Räumung ist im Anzeiger für Thal-Gäu rechtzeitig bekannt zu geben. Die Hinterlassenen haben innerhalb einer von der Friedhofbehörde zu bestimmenden Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabsteine zu entfernen. Nach der eingeräumten Frist ist die Friedhofkommission befugt, die Räumung der noch vorhandenen Gräber ohne jede Entschädigung zu veranlassen. Die Aufwendungen für das Abräumen in diesen Fällen werden den Angehörigen verrechnet.

## C. Gestaltung

### Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

#### § 11

Mit Ausnahme der einzelnen Grabstätten sorgt die Gemeinde für die Gestaltung und die Pflege des gesamten Friedhofareals.

#### § 12

1.

Die Angehörigen der Verstorbenen beschaffen auf ihre Kosten das Grabdenkmal und besorgen die Anpflanzung des vor dem Grabdenkmal freigelassenen Platzes. Das bloss Überdecken dieser Fläche mit Grabplatten oder Gestein ist nicht zulässig. Ebenso werden auf den Gräbern Gewächse mit ausgedehnten Kronen nicht geduldet.

2.

Die Angehörigen sind auch verpflichtet, die Gräber und die privaten Grabdenkmäler ordnungsgemäss zu unterhalten.

3.

Abgestandene Grabpflanzen, verwelkte Blumen und Kränze, zerbrochene und unpassende Gefässe dürfen vom Friedhofabwart entfernt werden, wenn die Pfleger der Grabstätten diese Arbeit vernachlässigen oder unterlassen.

#### § 13

Die Entwürfe für die Grabdenkmäler sind möglichst frühzeitig der Friedhofkommission vorzulegen und bedürfen deren Genehmigung. Der Antrag soll die Namen des Auftraggebers und des Grabmalherstellers enthalten. Ausserdem sind folgende prüfbare Darstellungen des Grabmals beizulegen:

- a) in doppelter Ausfertigung des Grabmalentwurfs mit Grundriss und Seitenansicht im Massstab 1 : 10, unter Angabe des Werkstoffes und seiner Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung, sowie der Schriftfarbe.
- b) Ausführungszeichnungen in natürlicher Grösse, wenn solche zum besseren Verständnis des Entwurfs notwendig sind.
- c) die Schriftzeichnung oder wenigstens einige Buchstaben in natürlicher Grösse.
- d) bei Grabmälern mit figürlichem Schmuck auf besonderes Verlangen ein Modell der Bildhauerarbeit.

Ein Grabmal, das den Vorschriften der Friedhofkommission nicht entspricht, darf nicht aufgestellt werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Friedhofkommission endgültig, gegebenenfalls unter Beizug eines Fachmannes für Grabmäler.

#### § 14

Die Grabmäler sollen in guter, künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden und müssen mit guter Schrift versehen sein. Sie sollen sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Grabsteine aus heimatlichem Boden, wie Solothurnersteine oder ähnliches Material sind landesfremden Steinen vorzuziehen.

Bei der Darstellung von Verzierungen sei vor allem die Wiedergabe von christlichen symbolischen Zeichen empfohlen. Das Setzen von eigentlichen Denkmälern wird nicht erlaubt.

Verboten sind spezielle Steine, wie rote und schwarze Marmorarten, ferner Beton, Gusseisen, Eisenblech und andere unpassende Materialien wie Email, Glas und Porzellan (Photographien) und dergleichen. Auch Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe wie Baumstämme aus Stein usw. sind untersagt. Nicht gestattet sind ferner unbearbeitete Blöcke und Felsformen.

Die Masse für die Grabmäler sind wie folgt:

**Abteilung A – Grabstein Erdbestattungsgräber**

Höhe ab Granitplatte	85 – 87 cm
Maximale Breite	45 cm
Dicke	14 – 16 cm

**Abteilung B – Grabplatte Urnengräber**

Höhe	35 cm
Breite	40 cm
Dicke	12 – 16 cm

Diese Masse dürfen auch bei der Beisetzung von zwei Urnen nicht überschritten werden.

*Wichtig:*

Die obigen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzformen, schlanken Stellen, sowie stehenden Grabmälern mit stark abgedachten, stark geschweiften oder rundem Kopf maximal um 10 cm überschritten werden. Die Höhe des Sockels darf im Maximum 10% der Gesamthöhe betragen. Die Grabdenkmäler sind auf Betonfundamente oder auf gute Steinplatten zu versetzen und dürfen erst nach Ablauf von 8 Monaten seit der Bestattung gesetzt werden.

§ 15

Die Umfassung der Gräber wird durch die Friedhofkommission geregelt. Nachdem eine Grabreihe komplett besetzt ist, veranlasst die Friedhofkommission deren Einfassung mit Granitstellriemen. Hierfür erhebt die Gemeinde von den Angehörigen eine einmalige Taxe, welche im Gebührenanhang geregelt ist und je nach Selbstkosten erhöht werden kann.

§ 16

Das Gemeinschaftsgrab dient zur Bestattung von:

- a) auf Wunsch der Verstorbenen und deren Angehörigen
- b) Totgeburten
- c) unbekannt Leichen
- d) die Gemeinde kann für Unbemittelte oder Verstorbene ohne Angehörige Bestattungen im Gemeinschaftsgrab anordnen, um ungepflegten Gräbern entgegenzuwirken

Im Gemeinschaftsgrab darf nur die Asche von Kremierten beigesetzt werden. Die Anpflanzung erfolgt durch den Friedhofabwart, die Namensschilder werden durch die Friedhofkommission beschafft und den Angehörigen in Rechnung gestellt. Grabschmuck und Blumen können neben der öffentlichen Anpflanzung deponiert werden.

**Anmeldung der Todesfälle**

§ 17

1.  
Jeder Todesfall oder Leichenfund ist unverzüglich auf der Gemeindeverwaltung und dem Gemeindepräsidium zu melden.
2.  
Ist der Tod innerhalb des Gemeindegebietes eingetreten, hat der Anzeigende die Todesbescheinigung des Arztes nebst Familienbüchlein mitzubringen.

3.  
Bei Todesfällen ausserhalb der Gemeinde (Spital, Altersheim, Verwandten) sind bei der Anmeldung die amtliche Bescheinigung des Zivilstandsbeamten des Sterbeortes und das Familienbüchlein vorzuweisen.

#### § 18

Das Gemeindepräsidium klärt bei der Anmeldung ab, ob

- a) Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird
- b) bei einer Kremation die Urne in einem Reihengrab, im Grab eines Angehörigen oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden soll
- c) die Leiche in die Aufbahrungshalle überführt wird
- d) wann die Bestattung bzw. die Urnenbeisetzung nach Verabredung der Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt oder der massgebenden Behörde erfolgen soll.

#### § 19

1.  
Erdbestattungen und Kremationen dürfen nicht vor Ablauf von 48 Stunden und müssen spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Diese Fristen können vom Gemeindepräsidium abgekürzt oder verlängert werden, sofern aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung eine vorzeitige oder spätere Bestattung als notwendig oder zulässig erscheint.

2.  
Im Falle von Leichenfund oder bei unklarer Todesursache darf die Bestattung oder Kremation nur mit Zustimmung der zuständigen Gerichtsbehörde vorgenommen werden.

#### § 20

1.  
Das Gemeindepräsidium erlässt die erforderlichen Anzeigen und erteilt die nötigen Aufträge und Anweisungen an diejenigen Personen und Stellen, welche für die Bestattung zuständig sind.

2.  
Bei Kremation ist indessen die Erledigung der Formalitäten mit dem in Frage kommenden Krematorium und dem der Überführung der Leiche beauftragten Bestattungsinstitut Sache der Angehörigen.

### **Bestattung**

#### § 21

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.

#### § 22

Bei jedem Todesfall und jeder Bestattung sind ohne Unterschied der Konfession und der Todesursache die Kirchenglocken werktags um 10.00 Uhr oder 16.00 Uhr zu läuten.

#### § 23

Die Einsargung eines Verstorbenen, der Leichentransport und die Aufbahrung sind einem Bestattungsinstitut zu übertragen. Die Angehörigen sind in der Wahl des Bestattungsinstitutes frei.

§ 24

1.

Der öffentliche Friedhof ist der regelmässige Bestattungsort sämtlicher gemeldeter Einwohner von Herbetswil, ohne Unterschied der Konfession.

Die Beerdigung einer auswärts Verstorbenen, in Herbetswil nicht gemeldeter Person, kann nur mit Bewilligung des Gemeindepräsidiums, gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr (gemäss Anhang) sowie der Übernahme sämtlicher Begräbniskosten, auf dem hiesigen Friedhof vorgenommen werden.

2.

Ist der Verstorbene mittellos und ohne Angehörige und muss die Gemeinde vollumfänglich für die Bestattung sorgen, wird in der Regel eine Kremation und eine Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab vorgenommen.

3.

Bestattungskosten, welche nicht im Anhang festgelegt und durch die Gemeinde organisiert werden, gehen grundsätzlich zu Lasten der Erbschaft bzw. der Angehörigen. Dies sind insbesondere:

- a) die Sarg- und Einsargungskosten
- b) die Kosten der Überführung der Leiche vom Sterbeort in die Aufbahrungshalle oder in ein Krematorium
- c) die Kosten der Überführung der Leiche vom Sterbeort oder von der Aufbahrungshalle in einen ausserhalb der Gemeinde gelegenen Abdankungs- oder Bestattungsort
- d) die Kosten der Kremation
- e) die Kosten der Todesanzeige
- f) die Bepflanzung der Gräber

Sind aus irgendwelchen Gründen die Angehörigen eines Verstorbenen nicht sofort bekannt und muss die Gemeinde für die Bestattung sorgen, steht ihr das Recht zu, für diese Bestattung auf die Erbschaft Rückgriff zu nehmen.

### **Benutzung der Aufbahrungshalle**

§ 25

Bei jeder Überführung in die Aufbahrungshalle ist der Abwart zu benachrichtigen

§ 26

1.

Die Gebühr für die Aufbahrungshalle ist im separaten Anhang festgelegt.

2.

In Herbetswil wohnhaft gewesene Verstorbene haben bei Aufbahrungen in der Aufbahrungshalle Vorrang.

3.

Aufgebahrte Personen können von den Angehörigen und von Drittpersonen besucht werden. Die Angehörigen können die Besuchszeiten selber festlegen und publizieren. Die Aufbahrungshalle kann von 08.00 – 20.00 Uhr benutzt werden. Offene Aufbahrungen (ohne Sargdeckel) sind in der Aufbahrungshalle nicht gestattet. Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine frühere Verschlussung des Sarges angeordnet wird, darf das Sichtfenster bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden. In speziellen Fällen kann der Besuch aus medizinhygienischen Gründen untersagt werden.

## D. Rechtsmittel

### § 27

1.  
Gegen Entscheide und Verfügungen oder gegen getroffene Massnahmen der Bestattungsorgane kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
2.  
Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können innert 10 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

## E. Straf- und Schlussbestimmungen

### § 28

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern keine schärfere Strafbestimmung zutrifft, mit Bussen im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Übertretung eidgenössischer oder kantonaler Gesetze, Verordnungen und Weisungen erfolgt Strafanzeige an das zuständige Richteramt.

### § 29

Ausserordentliche Geschäfte und alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden auf Antrag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat geregelt.

### § 30

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 16. Februar 1978 sowie sämtliche das Friedhof- und Bestattungswesen betreffenden und diesem Regelement zuwiderlaufenden Beschlüsse und Abmachungen.

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 03.06.2004

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 17.06.2004

Der Gemeindepräsident:

Fluri Hans

Die Gemeindeschreiberin:

Huber Gabriela